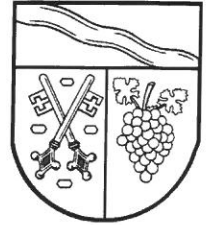


VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG UNKEL

Verbandsangehörige Gemeinden: 53572 Bruchhausen, 53579 Erpel, 53619 Rheinbreitbach, 53572 Unkel



Fachbereich Organisation und Finanzen

Verbandsgemeindeverwaltung 53568 Unkel, Postfach 144

Bürgerinitiative
Wiederkehrende Beiträge-Verkehrsanlagen
c/o Cornelius Veithen
Sebastianstraße 57
53579 Erpel

Rathaus, Linzer Straße 4, 53572 Unkel
Telefon: 02224/1806-0

Auskunft erteilt: Herr Jörg Harperath
Zimmer: 2.03
Durchwahl: 02224/1806-27
Telefax: 02224/1806-727
E-Mail: harperath@vgvunkel.de

Aktenzeichen: FB 1 JH

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:
06.10.2017

Unkel, 27. November 2017

Ihr Schreiben vom 06.10.2017

Sehr geehrter Herr Udich,
sehr geehrte Damen und Herren,
die von Ihnen mit Schreiben vom 06.10.2017 gestellten Fragen beantworten wir wie folgt:

zu 1) Am 11.07.2017 wurde zwischen den Rechtsanwälten Dr. Caspers, Mock & Partner mbH, Rudolf-Virchow-Straße 11, 53073 Koblenz und der Verbandsgemeinde Unkel ein Beratervertrag auf Honorarbasis geschlossen.

zu 2) Nein

zu 3) In dem Protokoll zur Sitzung vom 18.04.2016 ist zwar unter dem TOP 2 aufgeführt, dass zwei Informationsveranstaltungen für die Rats- und Ausschussmitglieder stattgefunden haben. Hier kann allerdings nur die Terminierung einer Informationsveranstaltung festgestellt werden. Diese hat am Dienstag, den 23.02.2016 im Ratssaal der Verbandsgemeindeverwaltung Unkel für alle Rats- und Ausschussmitglieder in der VG Unkel stattgefunden. Herr Dommermuth hat hieran teilgenommen und war zu diesem Zeitpunkt Mitarbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung Unkel.

Zu den Fragen 4- 10 verweisen wir auf das beigegefügte Schreiben der Rechtsanwälte Caspers und Mock vom 24.11.2017.

Internet
www.vgvunkel.de

E-Mail (zentral)
info@vgvunkel.de

Besuchszeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 18.30 Uhr

Konten der Verbandsgemeindekasse:
Sparkasse Neuwied Swift-BIC: MALADE51NWD IBAN: DE93 5745 0120 0009 0004 15
VR-Bank Neuwied-Linz eG. Swift-BIC: GENODE31NWD IBAN: DE54 5746 0117 0005 4011 53
Postbank Köln BIC: PBNKDEFF IBAN: DE19 3701 0050 0026 5285 01
Gläubiger-ID: DE43VGU00000070878

Hinsichtlich der Erschließung der Grundstücke des „Handwerkerzentrum“ geben wir Ihnen nach rechtlicher Prüfung folgenden Sachstand zur Kenntnis:

Zur öffentlichen Einrichtung (Abrechnungseinheit) zählen grundsätzlich nur die öffentlichen Straßen, nicht aber Privatstraßen. Unter Umständen kann aber eine Ausbaubeitragspflicht von Grundstücken an Privatstraßen in Betracht kommen, sofern es sich dabei um eine unselbstständige Stichstraße handelt.

Hinsichtlich der Selbstständigkeit von Stichstraßen stellt die Rechtsprechung auf die sogenannte natürliche Betrachtungsweise ab, also auf den Gesamteindruck, den die tatsächlichen Umstände einem unbefangenen Beobachter vor Ort vermitteln. Hat danach eine Zuwegung lediglich den Charakter einer Zufahrt, so handelt es sich um eine unselbstständige Stichstraße. Hierzu hat die Rechtsprechung folgende Kriterien entwickelt:

- Die Stichstraße muss weniger als 100 m lang sein.
- Sie darf nicht mehr oder weniger rechtswinklig abknicken oder verzweigt sein.
- Es darf keine Bebauungsmassierung vorliegen.

Nur wenn alle drei Kriterien allesamt vorliegen, kann von einer unselbstständigen Stichstraße ausgegangen werden. Nach der Rechtsprechung gelten die dargestellten Grundsätze auch hinsichtlich der Selbstständigkeit bzw. Unselbstständigkeit von privaten Stichstraßen.

Die reine Straßenparzelle ist rd. 90 m lang.

Nach den von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien hinsichtlich der Selbstständigkeit bzw. Unselbstständigkeit von Stichstraßen käme eine Beitragspflicht der Grundstücke an dieser privaten unselbstständigen Stichstraße (unter 100 m) in Betracht, da diese Stichstraße in eine Verkehrsanlage der Abrechnungseinheit mündet.

Da aber die Stichstraße über die eigentliche im Lageplan ausgewiesene Straßenfläche hinausgeht und im rückwärtigen Bereich noch zwei Grundstücke eines Schreinereibetriebes erschließt, wäre die Stichstraße somit 106 m lang und würde das v. g. Kriterium nicht erfüllen.

Für den Fall, dass die Stichstraße eine unselbstständige Straße wäre, wären die anliegenden Grundstücke zum WKB der Abrechnungseinheit des betreffenden Gebietes beitragspflichtig.

Mit der „Verlängerung“ der Stichstraße kommen wir aber über die 100 m (rd. 106 m lang) und hätten die Vorgabe, dass es sich unzweifelhaft um eine selbstständige Verkehrsanlage, die Privatstraße ist, handelt und demzufolge nicht an der Verteilung des WKB teilnimmt.

Dies ist die für diesen Fall zutreffende Antwort.

Aber noch ein Gedanke: Selbst wenn es die Verlängerung des Stichweges nicht gäbe, und die Straße knapp unter 100 m lang wäre, gäbe es jedoch keine Garantie dafür, dass bei einem Rechtsstreit bestätigt würde, dass es sich aufgrund der Länge von rd. 90 m sicher um einen unselbstständigen Stichweg handelt.

Denn in der Rechtsprechung hat sich bei den Kriterien für die Abgrenzung selbständig/unselbständig neben der Länge in Ausnahmefällen auch die Frage nach dem örtlichen Eindruck des Stichweges ergeben.

Vermittelt der Stichweg dem „unbefangenen Beobachter“ aufgrund der Massiertheit der Bebauung den Eindruck eines Anhängels oder eher der Selbständigkeit?

In dem hier vorliegenden Fall einer fast durchgängigen geschlossenen Bebauung und bei einer Länge von fast hundert Metern kann durchaus der Eindruck entstehen, dass es sich hier um eine selbständige Straße handelt.

Dieser Gedanke ist mit in die Wertung einzubeziehen.

Insgesamt bleibst also im Ergebnis festzuhalten: Es spricht sehr viel für die Betrachtung der Anlage als selbständige Anlage.

Aus den v. g. Gründen wären daher die Grundstücke des Handwerkerzentrums nicht mit in die Veranlagung zum wkB einzubeziehen.

Mit der geänderten Satzung der Ortsgemeinde Erpel zur Verschonung von Abrechnungsgebieten, die in der Sitzung des Ortsgemeinderates am 04.10.2017 beschlossen wurde, war die Erschließungsmaßnahme „Mederschössel“ (Verlängerung Silvanerstraße) in die Verschonungsregel mit aufzunehmen. Hierbei handelt es sich um eine Privaterschließung, deren Fertigstellung am 17.06.2015 (Abnahme) erfolgte. Der Übergang der Erschließungsanlage auf die Ortsgemeinde Erpel erfolgte am 21.12.2016. Die Frist für die Verschonung beträgt 15 Jahre, beginnend mit dem 01.01.2017 und endet am 31.12.2031.

Darüber hinaus war die Verschonungsfrist für das Neubaugebiet „Auf'm Leitzberg“ (Apollinarisblick, Auf dem Leitzberg und Auf dem Schimmerich) abzuändern. Im Nachhinein hat sich herausgestellt, dass die Erschließungsmaßnahme erst im Jahre 2009 fertig gestellt wurde, d. h. die Abnahme der Maßnahme erfolgte am 30.08.2009, so dass die Verschonungsfrist von 15 Jahren ab dem 01.01.2010 zu laufen beginnt und am 31.12.2024 endet. Die betreffenden Straßen werden daher ab dem 01.01.2025 zur Veranlagung des wiederkehrenden Beitrages herangezogen.

Weitere Veränderungen ergeben sich mit der Verschonungssatzung nicht. Im Übrigen ist die geänderte Verschonungssatzung nach der Beschlussfassung erneut öffentlich bekannt zu machen und wird im Mitteilungsblatt der VG Unkel (Blick-aktuell) veröffentlicht.

Für Rückfragen bzw. bei weiterem Informationsbedarf stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Jörg Harperath
Büroleiter



Koblenz:

Dr. jur. Jochem Caspers, bis 2015
Hans-Dieter Mock
Dieter Kessler
Peter Sprengart
Dorothea Wagner
Horst-Walter Bodenbach
Dr. jur. Wolfgang Weller
Ralf M. Georg
Markus Schmuck
Dirk Waldorf
Elmar Kloss
Karin Thillmann
Dr. jur. Dirk Lindloff
Dr. jur. Ingo E. Fromm
Joachim Vogt
Eckhard Finke, auch Steuerberater
Gerrit Diesinger
Dr. jur. Kai Hüther
Carsten Schwenk
Ingmar Schuller
Dr. jur. Bettina Luft gen. Plaisier
Ralf-Uwe Adler
Christian Rech
Christine Brauner-Klaus
Dr. jur. Marc Fornauf
Ralph Muthers
Martina Hennige
Rebecca Schönberg
Dr. jur. Markus Peter
Stefan Ziegler
Björn Semmrich
Derya Celik-Öztürk
Dr. jur. Stephan Smith
Jonas Frobel

Frankfurt am Main:

Christian Saevecke
Hero Bleic
Silke Schewitz
Eckhard Finke, auch Steuerberater
Christine Brauner-Klaus
Dr. jur. Paul H. Klickermann

Bonn:

Prof. Dr. jur. Hans Rudolf Sangenstedt
Dr. jur. Wolfgang Weller
Lars Christian Nerbel
Oliver Waihrauch
Laura Calasso
Marc Scheurell
Maximilian Brenner, LL.M.
Dr. jur. Ingo Fromm
Dr. jur. Kai Hüther
Markus Lüttgen

Berlin:

Christian Tümmel
Simon Lüders, LL.M.
Björn Günther
Nadja Meise
Dr. jur. Paul H. Klickermann

Köln:

Ralf M. Georg
Markus Schmuck
Lars Christian Nerbel

Saarbrücken:

Dr. jur. Gerhard Wolter
Silke Schewitz

Mitglied der DIRO

Eine Europäische Rechtsanwaltsorganisation

ISO 9001:2015

zertifizierte Büroorganisation

Dr. Caspers, Mock & Partner mbB
Amtsgericht Koblenz, PR 55

Sparkasse Koblenz

BLZ 570 501 20, Konto 106 773

IBAN: DE87 5705 0120 0000 1067 73

BIC: MALA DE33KOB

Westerwaldbank eG

IBAN: DE38 5739 1800 0015 4949 09

BIC: GENODE33HAN

caspers mock • pf 200355 • 56003 Koblenz

Verbandsgemeinde Unkel
Linzer Straße 4
53572 Unkel

24.11.2017 – CS/nb
d93/d105-17

Sekretariat RA Schwenk
Telefon: 0261 / 40 49 9 54
Telefax: 0261 / 40 49 9 770
E-Mail: schwenk@caspers-mock.de

**AZ: 4360/16 CS – VG Unkel BS Beratervertrag
Ö/CS**

Betrifft: Honorarvereinbarungen/Beraterverträge

Ihr Zeichen: FB 1 BE

Sehr geehrter Herr Harperath,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 18.10.2017, uns zugegangen am 20.10.2017. Vor dem Hintergrund des LTranspG ermächtigen wir die Verbandsgemeindeverwaltung zur Beantwortung folgender Fragen:

Frage 1:

Wann wurde das Vertragsverhältnis zwischen der Ortsgemeinde Erpel und Herrn Dommermuth begründet? Diese Frage darf dahingehend beantwortet werden, dass ein Vertrag über eine Beratung zwischen der OG und den Rechtsanwälten Dr. Caspers Mock & Partner mbB („CMP“) vereinbart wurde. Die Honorarhöhe und der Stundesatz dürfen nicht mitgeteilt werden, CMP verweigert die Zustimmung.

Frage 2:

Darf von der VGV Unkel beantwortet werden.

Frage 3:

Darf von der VGV Unkel beantwortet werden.

Frage 4:

Darf von der VGV nicht beantwortet werden, CMP verweigert die Zustimmung.

Frage 5:

Darf von der VGV nicht beantwortet werden, CMP verweigert die Zustimmung.

Frage 6:

Darf von der VGV nicht beantwortet werden, CMP verweigert die Zustimmung.

Frage 7:

Darf von der VGV nicht beantwortet werden, CMP verweigert die Zustimmung.

Frage 8:

Darf von der VGV nicht beantwortet werden, CMP verweigert die Zustimmung.

Frage 9:

Darf von der VGV nicht beantwortet werden, CMP verweigert die Zustimmung.

Frage 10:

Darf von der VGV nicht beantwortet werden, CMP verweigert die Zustimmung.

Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Schwenk

Rechtsanwalt